

# **Satzung des Verein der Hundefreunde Rülzheim e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**„Verein der Hundefreunde Rülzheim e.V.“**

Er hat seinen Sitz in 76761 Rülzheim.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau mit der (VR) Nr. 2311 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein der Hundefreunde Rülzheim, in dieser Satzung weiter kurz ‚Verein‘ genannt, bestrebt vor allem

- 1.) Die Zucht und Ausbildung von Hunden
- 2.) Erteilen von Rat und Hilfe in allen einschlägigen Fragen
- 3.) Die Förderung und Vertiefung der Ziele des Tierschutzgesetzes

Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

## **§ 3 Zielsetzung des Vereins**

- 1.) Der Verein betreibt und fördert die Ausbildung aller geeigneten Hunde zu angenehmen Familien- und Begleithunden, sowie die Ausbildung in den verschiedenen Sportarten. Nach den Richtlinien des swhv und dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH).
- 2.) In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
- 3.) Ein besonderes Anliegen ist es ihm Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsarbeit zu bieten. Hierbei sollen den Jugendlichen insbesondere die tiergerechte Haltung von Hunden sowie die allgemeinen Belange des Tierschutzes näher gebracht werden.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- 4.) Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

## **§ 5 Mitglieder**

- 1.) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person im Sinne des BGB werden.
- 2.) Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

### **§ 5a Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung und der Ableistung von Arbeitsstunden gem. § 7a der Satzung befreit werden.

### **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Wer Mitglied werden will, legt einen schriftlich ausgefüllten Aufnahmeantrag dem Vorstand vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich erhoben werden. Die Vorstandschaft entscheidet endgültig auf der darauf folgenden Sitzung.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt

- b) durch Ausschluss

- c) durch Tod

- d) Kündigungsfrist der Vereinsmitgliedschaft 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung des offiziellen Übungsbetriebes in Anspruch zu nehmen. Die auf dem Übungsplatz befindlichen Geräte sind schonend zu behandeln. Für willkürliche Beschädigung haftet der Benutzer. Für Schäden, die ein Mitglied oder dessen Hund auf dem Übungsplatz erleiden, übernimmt der Verein keine Haftung. Die offiziellen Übungszeiten sind zu beachten.
- 2.) Mitglieder über 18 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- 3.) Mitglieder unter 18 Jahren werden durch ihre Erziehungsberechtigten in der Mitgliederversammlung vertreten, wobei jeweils ein anwesender Erziehungsberechtigter pro minderjährigen Mitglied für dieses stimmberechtigt ist.
- 4.) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

### **§ 7a Ableistung von Arbeitsstunden**

Mitglieder die mit Hunden auf dem Vereinsgelände trainieren, haben jährlich 15 Arbeitsstunden abzuleisten.

### **§ 7b Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für alle Gruppen (auch Jugend, Schüler, Auszubildende usw.) festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Monat des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
4. Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per Bankeinzug erhoben. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

### **Absatz 1**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Zu ihren Aufgaben gehört:

### **Absatz 2**

1. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes, der Fachwarte, Beisitzer u. ä. und der Rechnungsprüfer
4. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
6. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
7. Auflösung des Vereins

### **Absatz 3**

Die Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (§6 Z. 3+4) unter Angabe von Gründen es schriftlich beantragen.

### **Absatz 4**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagungsortes und der durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Tagesordnung erfolgt mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin durch den 1. Vorsitzenden

- 1, für alle die in der Gemeinde wohnen mit der öffentliche Bekanntmachung im Heimatbrief
- 2, Aushang am Vereinsgelände
- 3, für alle mit E-Mail auf elektronischem Weg und im Internet – Vereinshomepage
- 4, Mitglieder, bei denen die o.g. Punkte nicht zutreffen werden über den üblichen Postweg benachrichtigt.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **Absatz 5**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen ggf. mit dem Wortlaut der beantragten Änderung auf der bekannt gegebenen Tagesordnung stehen.

### **Absatz 6**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.

### **Absatz 7**

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (es gilt hier analog §7 Abs.3) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

### **Absatz 8**

Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **Absatz 9**

Über die Schlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§4) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 10 Den Vorstand bildet:**

1. Der Vereinsvorsitzende
2. Der stellvertretende Vereinsvorsitzende
3. Der Schriftführer
4. Der Kassenwart

Dieser gilt als geschäftsführender Vorstand nach § 12 dieser Satzung

5. Der Zucht- und Übungswart
6. Der Jugendwart
7. Der Platz- und Gerätewart
8. 2 Rechnungsprüfer

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. §9 Abs. 6+7 ist sinngemäß anzuwenden.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, welche ihm verantwortlich sind.

### **§ 11 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes und die 2 Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Beim Ausscheiden oder bei zeitweiliger Verhinderung eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds oder eines Rechnungsprüfers im Laufe des Vereinsjahres kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter für ihn bestimmen.

### **§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Die Alleinvertretung des Stellvertreters (2. Vorsitzender) wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.
3. Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und der Ausgaben zuständig.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Verbandsgemeinde Rülzheim übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, vornehmlich der Volksgesundheit fördernde Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

#### **§14 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
2. Als Mitglied des swhv ist der Verein verpflichtet Name und Mitgliedsnummer an den swhv zu übermitteln.
3. Im Zusammenhang mit dem Übungsbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen des VdH-Rülzheim e.V. veröffentlicht der Verein Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien.
4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos seiner Person (auch in einer Gruppe) auf der Homepage widersprechen. Der Verein entfernt dann das beanstandete Foto von seiner Homepage.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (ins besonders §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### **§ 15 Rechtskraft der Satzung**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2019 geändert und neu gefasst und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau in Kraft.

Thomas Trauth  
1. Vorsitzender

Rülzheim, den 15. März 2019